

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Luigi Marcuccio/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-59/06 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Beamter — Planstelle in einem Drittland — Neuzuweisung der Planstelle und des Stelleninhabers — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Tragweite — Beweislast)

(2008/C 22/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Garofalo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser, Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 24. November 2005, Marcuccio/Kommission (T-236/02), mit dem das Gericht eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Neuzuweisung der Planstelle des Klägers von der Delegation der Kommission in Luanda (Angola) an den Sitz des Organs in Brüssel sowie auf Schadensersatz abgewiesen hat

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 24. November 2005, Marcuccio/Kommission (T-236/02), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-119/06) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Auftragsvergabe ohne Ausschreibung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana)

(2008/C 22/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und D. Recchia im Beistand von M. Mollica, avvocato)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: I. Braguglia im Beistand von G. Fiengo, avvocato, und S. Varone, avvocato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 11, 15 und 17 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Auftragsvergabe ohne Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 3.6.2006.